

**Gemeinde Unterkirnach
Schwarzwald-Baar-Kreis**

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterkirnach (Feuerwehrkostenersatz-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 und § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterkirnach am 11. November 2014 folgende Feuerwehrkostenersatz-Satzung, am 06. Dezember 2016 die Änderungssatzung, beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Unterkirnach im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Unterkirnach. Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung (blinder Alarm) durch private Brandmeldeanlagen, eine andere technische Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms oder ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung.

**§ 2
Leistungen ohne Kostenersatz, Ausnahmen**

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Gemeindegebiet (§ 34 Abs. Satz 1 FwG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 FwG)
 - a. Bei Schadenfeuern (Bränden);
 - b. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind;
 - c. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
 - d. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuer-sicherheitsdienst (§ 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG).

- (2) Für Leistungen nach Abs. 1 wird – abweichend von der allgemeinen Regelung – Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten verlangt
 - a. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG);
 - b. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG);
 - c. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG);
 - d. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG);
 - e. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FwG);
 - f. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei

- Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FwG);
- g. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 FwG);

In den Fällen der Buchstaben a und e gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen, Kostenersatzpflichtiger

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 4 verlangt
- von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
 - von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - von demjenigen, in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden;
 - abweichend von den Buchstaben a bis c vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (2) Zur Erstattung der Kosten sind weiter verpflichtet
- bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;
 - der Verursacher einer unbefugten Alarmierung der Feuerwehr; § 3 Ziffer 1 a. gilt sinngemäß;
 - der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 - derjenige, der ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache alarmiert.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit dies im öffentlichen Interesse liegt oder das Verlangen eine unbillige Härte wäre, wird Kostenersatz nicht verlangt.

§ 4

Berechnung der Kostenersätze

- (1) Soweit in § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als **Anlage** beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus.

- (2) Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet.
- (3) Für jeden zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird eine halbe Stunde in Ansatz gebracht.
- (4) Bei lang andauernden oder erschwerten Einsätzen auf Grund derer der Einsatzleiter zusätzliche Ruhe- oder Reinigungsstunden gewährt, erfolgt ein Zuschlag zu der tatsächlichen Leistungsdauer von je einer Stunde.
- (5) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nicht s anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - a. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
 - b. Personalkosten für die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen;
 - c. den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Geräte;
 - d. den Kosten für die verbrauchten Materialien.
 - e. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

§ 5 Überlandhilfe

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung mit zugehörigem Kostenverzeichnis zu erstatten, sofern die Gemeinden keine andere vertragliche Vereinbarung abgeschlossen haben.
- (2) Wurde von einer anderen Feuerwehr Überlandhilfe geleistet, sind die Kosten hierfür zusätzlich vom Kostenersatzpflichtigen zu erstatten.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft:

Die Änderungssatzung tritt am 17. Dezember 2016 in Kraft.

Unterkirnach, den 21. November 2014 und 16. Dezember 2016

gez.

Andreas Braun
Bürgermeister

Vorstehende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterkirnach (Feuerwehrgostenersatz-Satzung) wurde im Amtsblatt der Gemeinde Unterkirnach Nr. 47 vom 21. November 2014, die Änderungssatzung in Nr. 50 vom 16. Dezember 2016 amtlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt somit am 22. November 2014, die Änderungssatzung am 17. Dezember 2016, in Kraft. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, erfolgte am 02. Dezember 2014 und 21. Dezember 2016 durch Übersendung einer Fertigung der Satzung.

Ausgefertigt:

Unterkirnach, den 02. Dezember 2014, 21. Dezember 2016

gez.

Andreas Braun
Bürgermeister

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterkirnach (Feuerwehrkostenersatz-Satzung)

Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterkirnach

1. Personaleinsatz

a. je Feuerwehrangehöriger und Stunde pauschal bei Einsätzen	22,00 €
b. Schmutzzuschlag (z. B. bei Ölunfällen und gefährlichen Gütern) für unmittelbar an der Schadenstelle eingesetzte Kräfte	5,00 €
c. Verpflegungszuschuss bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden je Feuerwehrangehöriger	10,00 €
d. je Feuerwehrangehöriger und Stunde bei Feuersicherheitsdiensten bei Veranstaltungen örtlicher Vereine, soweit keine eigenen Feuerwehrangehörigen gestellt werden können	11,00 €
e. je Feuerwehrangehöriger und Stunde für sonstige Feuersicherheitsdienste	22,00 €
f. Verwaltungsgebühr	30,00 €

2. Fahrzeugeinsatz

Bezeichnung	Stundensatz €
TLF 16/24 Tr	95,00
HLF 20/16	184,00
Mannschaftstransportwagen	20,00

Bezeichnung	Grundgebühr €	Betriebsgebühr pro Std. €
Ölwehranhänger	16,00	18,00

3. Geräte- und Ausrüstungseinsatz

Bezeichnung	Betriebsgebühr €
elektrische Tauchpumpe	15,00 pro Std.
Kettensäge	12,00 pro Std.
kleines Stromaggregat	10,00 pro Std.
großes Stromaggregat	15,00 pro Std.
Tragkraftspritze	25,00 pro Std.
Scheinwerfer	10,00 pro Std.
Spreizer	15,00 pro Std.
Rettungszylinder (Schneidegerät)	15,00 pro Std.
Sprungretter	15,00 pro Std.
Flüssigkeitssauger	15,00 pro Std.
Auffangbehälter	15,00 zuzüglich Personalaufwand für Reinigung
Turbo-Ventilator	15,00 pro Std.
Handfeuerlöscher	12,00 zuzüglich Füllungskosten
Höhenrettungssatz	10,00 pro Std.
Hochdrucklöschgerät	12,00 pro Std. zuzüglich Füllungskosten
Druckluftschauumlöschsystem	80,00 pro Std.
Atemschutzgerät	25,00 zuzüglich Füllungskosten und Reinigung

Atenschutzmaske	10,00 einschließlich Reinigung
Sonstige Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Schläuche, Leiter, Standrohr, Verteilerstück, Strahlrohr, Hohl-Strahlrohr, Fangleine, Höhenrettungssatz	jeweils 8,00

4. Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien einschließlich anfallender Entsorgungs- und Fremdkosten sind in Höhe der aktuell geltenden Beschaffungskosten zu erstatten.